

Allgemeines Hygienekonzept des VCC Vogel Convention Center (Stand 09. September 2021 – gültig bis 01.10.2021)

Das im Folgenden beschriebene Konzept orientiert sich an den Maßnahmen, die wir bei bisherigen, vom Ordnungsamt genehmigten, Veranstaltungen bei uns im Hause vorgenommen haben, an der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und vergleichbare Veranstaltungen.
Link: 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

[13. BayIfSMV: Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(13. BayIfSMV\) Vom 5. Juni 2021 \(BayMBl. Nr. 384\) BayRS 2126-1-17-G \(§§ 1–29\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

Grundsätzlich gilt:

3G (Geimpft, genesen, getestet) – Regel:

- Gilt Indoor ab Inzidenz von 35 (ab 1000 Personen generell 3G - unabhängig von der Inzidenz)
- Gilt nicht bei Veranstaltungen outdoor mit weniger als 1000 Personen

Maskenpflicht:

- Outdoor keine Maskenpflicht und keine Einhaltung der Abstandsregelung
- Outdoor > 1000 Personen Maskenpflicht in Engstellen und Eingangsbereichen
- Indoor: generell Maskenpflicht, außer am Platz, bei Bestuhlung, welche die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet.
- Es genügt ein medizinischer Mundschutz (kein FFP2-Maske mehr nötig)

Bestuhlung:

- eine Bestuhlung ohne Mindestabstand ist möglich, wenn die Maskenpflicht durchgehend umgesetzt wird. Hier ist kein gastronomisches Angebot möglich.
- Eine Bestuhlung mit Mindestabstand von 1,5m ermöglicht an Steh-, Sitz- und Arbeitsplätzen eine Befreiung der Maskenpflicht.

Kontaktdatenerfassung:

- Ist durchzuführen bei Tagungen, Kongressen, Messen und kulturellen Veranstaltungen
- In Bereichen der Gastronomie
- Bei allen anderen Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern
- Zu dokumentieren sind Name, Vorname, Adresse und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer/E-Mail)
- Die Erhebung kann auch elektronisch erfolgen (z.B. Luca-App)
- Es besteht keine Sitzplatzbindung

Kontrollpflicht:

- Der Veranstalter ist verpflichtet, die Maßnahmen zu kontrollieren und einzuhalten.
- Die VES GmbH kann hier mit Ordnungs-/Sicherheitspersonal oder Organisationshilfen gerne unterstützen. Bitte sprechen Sie uns an.

Infektionsschutzkonzept:

- Muss für jede Veranstaltung ab 100 Personen individuell erstellt werden.
- Bei Veranstaltungen ab 1000 Personen muss dieses unaufgefordert beim Ordnungsamt vorgelegt werden.

Weitere Vorgaben:

Aktuell werden Rahmenkonzepte für die Bereiche Messen, Tagungen, Kongresse, Gastronomie etc. von den zuständigen Staatsministerien entwickelt.

Sobald diese zur Verfügung stehen, gilt die Einhaltung der Rahmenkonzepte.

Der Veranstalter muss folgende Punkte sicherstellen:

Zutrittsregelung und Ablauforganisation

- Zutritt auf das Gelände zu einer festgelegten Zeit, mit medizinischer Maske. Diese ist mitzubringen und bei Betreten des Gebäudes aufzusetzen; das hauseigene Personal ist ebenfalls entsprechend ausgerüstet. **Die Maskenpflicht gilt im Innenbereich immer und überall, außer an Sitz- und Stehplätzen, die den Mindestabstand gewährleisten.**
- Zutritt in das Gebäude nur nach Desinfektion der Hände (Desinfektionsmittelspender vom VCC am Eingang positioniert)
 - Diese beiden Punkte werden in den jeweiligen Einlassbereichen personell überwacht (Einlasskontrolle entweder durch Veranstalter oder über die VES GmbH gebuchtes Personal).
- Abstand der Teilnehmer von 1,5 m ist einzuhalten (großzügige Bestuhlung)
- Allgemeine Verhaltensregeln bzgl. Hygiene (AHA-Regeln) werden allen Teilnehmern am Eingang angezeigt.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass folgende Personengruppe der Veranstaltung fernbleibt:
 - o Infizierte Personen
 - o Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - o Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Der Veranstalter weist bei der Begrüßung/Beginn der Veranstaltung die Besucher ausdrücklich auf die Einhaltung der Verhaltensregeln hin.
- Der Veranstalter stellt bei Präsenzveranstaltungen mit Publikum ab 30 Personen vor Ort durch Ordnungspersonal und Ablauforganisation sicher, dass die in den Bereichen des VCC geltenden Regeln und festgelegten Personenzahlen eingehalten werden. Ordnungspersonal kann gerne bei der VES GmbH bestellt werden.
- Geordnetes Verlassen der Räumlichkeiten und des Geländes wird durch den Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung angewiesen, so dass es keine Pulk- und Gruppenbildung gibt.

Infrastrukturelle Regelungen

- Die Räume müssen so bestuhlt werden, dass der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet ist. Anderenfalls gilt durchgehend Maskenpflicht.
- Der Veranstalter muss bei Veranstaltungen ab 100 Personen die Kontaktdaten erfassen und die Liste aller teilnehmenden Personen bis 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahren, um eine Rückverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten und danach im Sinne des Datenschutzes vernichten.
- Die Aufbewahrung der Daten bis 4 Wochen nach der Veranstaltung wird den Teilnehmern vorab mitgeteilt und die Akzeptanz dessen gilt als Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltung.
- Bei einem Besucherwechsel in einem Raum, werden alle Tische und Armlehnen vom Reinigungspersonal des VCCs desinfiziert. Ein Raumwechsel muss der VES GmbH 48Std. vor der Veranstaltung mitgeteilt werden, damit die Reinigung eingeplant werden kann.
- Leistungsfähige Lüftungsanlagen stellen einen regelmäßigen Luftaustausch sicher (bis zu 3x pro Std.)
- Für Dienstleister, die für den Veranstalter oder für die Vogel Event Solutions GmbH tätig sind, gelten die gleichen Regeln.
- Toilettennutzung nur unter Einhaltung des Mindestabstands. Eng zusammenliegende Urinale sind entsprechend gesperrt.
- Handdesinfektionsmittel steht auf den Toiletten und an den Eingängen zur Verfügung.
- Relevante Oberflächen, wie Türgriffe oder Handläufe werden mit Flächendesinfektionsmittel regelmäßig und vor der Veranstaltung gereinigt.

Thema Catering

- Die Speisen dürfen nur an den zugewiesenen Sitzplätzen oder an zur Verfügung stehenden Stehplätzen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m verköstigt werden. Hierzu entfällt die Maskenpflicht.
- beim Anstehen an der Cateringausgabe gelten Abstandsgebot und Maskenpflicht.
- Für den Wartebereich müssen Abstandsmarkierungen vorbereitet sein
- Desinfektionsspender müssen an der Ausgabestation oder Kaffeeautomaten durch den Caterer bereitgestellt werden
- Besteck muss verpackt sein oder einzeln ausgegeben werden
 - In ausgewiesenen und vom übrigen Veranstaltungsgeschehen abgegrenzten Gastro-Bereichen können die für die Gastronomie geltenden Regelungen angewendet werden. Die Einhaltung muss jedoch durch den Gastro-Anbieter/Caterer oder den Veranstalter kontrolliert und eingehalten werden

Thema Maskenpflicht auf Bühnen / Szenenflächen

- Wenn sich nur eine Person auf der Bühne/Szenenfläche befindet und das Wort hat, muss diese keine Maske tragen. Der Mindestabstand zu den Besuchern muss dabei gegeben sein.
- Sind mehrere Personen auf der Bühne/Szenenfläche erforderlich, darf die Maske nur abgenommen werden, wenn fest definierte Positionen (Sitzmöbel o.ä.), die mit dem notwendigen Mindestabstand platziert worden sind, eingenommen sind.

Thema Testpflicht und 3G Regelung

In unserer Location gilt bei einer 7 Tage Inzidenz ab 35 eine Testpflicht bzw. die 3G Regelung. Geimpfte, Genesene und Getestete Personen haben Zutritt zu unserer Location und müssen jedoch vor Ort den Nachweis vorlegen.

Bei getesteten Personen gilt der PCR Test 48 Std. und der Schnelltest 24 Std.

Sie haben die Möglichkeit sich bei uns kostenfrei testen zu lassen.

Näher Infos erhalten Sie hier: <https://www.vcc-wuerzburg.de/safer-meetings/>

Falls Sie Fragen zum Hygienekonzept haben, können Sie sich gerne bei mir melden:

Nina Krause, Tel.: 0931/418-2076, Mail: nina.krause@vogel.de